

# Empfehlungen und Vorgaben zur Öffnung von Ladengeschäften

Das Land Niedersachsen hat mit seiner Verordnung vom 17. April 2020 wieder die Möglichkeit geschaffen, Geschäfte bis zu einer tatsächlichen Verkaufsfläche von 800m<sup>2</sup> zu öffnen. Dabei sind die Betriebe angehalten, den Zutritt und den Verkauf entsprechend zu regeln und ein Hygienekonzept aufzustellen.

Nachstehend geben wir einige Empfehlungen und Vorgaben zur Öffnung von Ladengeschäften, zum Umgang mit Kundenverkehr, zum Schutz der Mitarbeitenden und zu Hygienemaßnahmen. Diese können individuell an die eigenen betrieblichen Anforderungen und Betriebsabläufe angepasst werden.

**Als oberstes Ziel gilt der Schutz von Mitarbeitern und Kunden, so dass die Empfehlungen geeignet sind, die Anforderungen des Verordnungsgebers zu erfüllen:**

- Hygieneregeln und -maßnahmen sollten wenn möglich am Eingang klar und deutlich lesbar (gerne auch mehrsprachig) angebracht werden.
- Hände sind nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes gründlich zu waschen und gegebenenfalls zu desinfizieren, vor allem vor Dienstbeginn, nach Beendigung von Reinigungsarbeiten, nach dem Anfassen verschmutzter Gegenstände oder vor dem Wechsel der Tätigkeit.
- Allen Mitarbeitenden sollte in ausreichender Menge Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Personaltoiletten sowie Waschbecken in der Personalküche sollten entsprechend ausgestattet sein.
- Die Nies- und Hustenetikette ist einzuhalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m von Mensch zu Mensch ist in jeder Situation zu wahren. Dies gilt natürlich auch für Mitarbeitende untereinander.
- Sorgen Sie wenn möglich für einen getrennten Eingangs- und Ausgangsbereich und eine entsprechende Kundenführung durch das Geschäft.

- Warteschlangen sind zu vermeiden. Zwischen Wartenden sind die Mindestabstände durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Zur Unterstützung der Abstandregelungen sind in sensiblen Wartebereichen (vor Kassen, Regalen etc.) Abstandslinien bzw. -bereiche auf dem Fußboden zu kennzeichnen.
- Bei Lieferung, Abholung oder sonstigen Dienstleistungen im Rahmen des Geschäftsbetriebes sollten nicht mehr als 2 Personen (1 Mitarbeiter und 1 Kunde oder Lieferant) unter Einhaltung des Mindestabstandes aufeinandertreffen.
- Pro 10 m<sup>2</sup> tatsächlicher Verkaufsfläche (Berechnung nach der Baunutzungsverordnung) ist lediglich einem Kunden der Zutritt zu gestatten. Die Kontrolle kann über die Bereitstellung einer maximalen Anzahl von Einkaufswagen oder Einkaufskörben gesteuert werden (verbunden mit der Pflicht für die Kundschaft, nur mit Einkaufswagen bzw. Einkaufskörben das Geschäft zu betreten).  
Dort, wo es keine Einkaufswagen gibt, kann die Steuerung mit der Bekanntgabe der maximalen Anzahl von gleichzeitig im Geschäft anwesenden Kunden am Eingang und der Kontrolle durch eigenes Personal erfolgen.
- Wenn möglich sollten Kassenplätze mit Acrylglascheiben oder mit durchsichtigen Folien geschützt werden.
- Das Tragen von Mundschutz wird für die Kundschaft und Mitarbeitenden empfohlen. Ein Mundschutz kann der Kundschaft auch zur Verfügung gestellt werden.
- Beim Betreten des Geschäftes sollte sich die Kundschaft die Hände desinfizieren.
- Desinfektionsmittel können auch für die regelmäßige Reinigung von Flächen, an denen häufiger Kundenkontakt entsteht bzw. entstehen kann, bereitgestellt werden (z. B. auch Griffe von Einkaufswagen und Einkaufskörben).
- Alle zugänglichen Flächen, wie zum Beispiel Verkaufstische und Türklinken, sollten ebenfalls regelmäßig und gründlich gereinigt werden.
- Sorgen Sie für ausreichende und ausgiebige Belüftung im gesamten Geschäft.
- Umkleidekabinen sollten ebenfalls regelmäßig belüftet werden. Auch dort sind Warteschlangen zu vermeiden. Die Anprobe von Kleidungsstücken, die über den Kopf angezogen werden müssen, ist nach Möglichkeit zu unterlassen.
- Nach Möglichkeit ist kontaktlose Bezahlung zu bevorzugen.

Weitere Hinweise und Informationen finden Sie auf den Seiten des Bundes ([infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de)), der Interessenverbände und Berufsgenossenschaften (IHK, BGHW) und des Robert-Koch-Instituts ([rki.de](https://www.rki.de)).